

# Amtliche Bekanntmachungen

## Inhalt:

Ordnung zur Änderung und  
zugleich Neubekanntmachung  
der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 25. November 2020

**51. Jahrgang**  
**Nr. 10**  
**10. Februar 2021**

Herausgeber:  
Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Ordnung zur Änderung und zugleich Neubekanntmachung  
der Habilitationsordnung der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

**vom 25. November 2020**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und § 26 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

## **§ 1**

### **Habilitation und Habilitationsleistungen**

(1) Die Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn prüft, ob eine Bewerberin\*ein Bewerber ein bestimmtes Lehrgebiet in Forschung und Lehre selbständig vertreten kann. Die Befähigung dazu wird in einem Habilitationsverfahren förmlich festgestellt. Die Lehrbefugnis muss an der Medizinischen Fakultät angestrebt werden und wird durch Beschluss des Fakultätsrats erteilt (§ 15).

(2) Folgende Habilitationsleistungen sind zu erbringen:

1. Habilitationsschrift,
2. Wahrnehmung einer Lehrtätigkeit in einem Studiengang oder einer Graduiertenschule an der medizinischen Fakultät; im Rahmen der Lehrtätigkeit sollen Möglichkeiten der Lehrevaluation und der didaktischen Fortbildung wahrgenommen werden,
3. Habilitationskolloquium.

## **§ 2**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit ergibt sich:

1. aus einer Promotion auf der Basis einer wissenschaftlichen Arbeit an einer deutschen Universität oder an einer entsprechenden Hochschule eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums,
2. durch eigene wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die durch Veröffentlichungen belegt ist (§ 3 Abs. 2 Ziff. 6 bis 8).

Promotionen an anderen als den oben bezeichneten Einrichtungen werden anerkannt, wenn sie gleichwertig sind. Die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bei der Ständigen Konferenz der Kultusminister kann von der\*dem Dekan\*in um entsprechende Gutachten gebeten werden.

(2) Die Befähigung zur wissenschaftlichen Lehre ergibt sich aus der Lehrtätigkeit an einer Hochschule und muss eine ausreichende Lehrtätigkeit in Studiengängen der Medizinischen Fakultät Bonn einschließen. In geringem Umfang können auch wissenschaftliche Kolloquien der Fakultät berücksichtigt werden. Didaktische Fortbildungen müssen wahrgenommen worden sein.

(3) Bei Fachgebieten der mittelbaren und unmittelbaren Krankenversorgung, die eine Facharztweiterbildung ausweisen, ist die Anerkennung als Fachärztin\*Facharzt bzw. Fachzahnärztin\*Fachzahnarzt weitere Zulassungsvoraussetzung.

(4) Für die selbständige Vertretung einer wissenschaftlichen Disziplin in Forschung und Lehre muss die persönliche Integrität der Bewerberin\*des Bewerbers gewährleistet sein. Eine Zulassung ist ausgeschlossen, wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließen würde.

(5) Die Zulassung zu dem Habilitationsverfahren ist zu versagen, wenn an einer anderen Universität im Geltungsbereich des Grundgesetzes ein Antrag auf Habilitation oder auf Einleitung eines entsprechenden Verfahrens gestellt und dieses Verfahren noch nicht beendet ist oder wenn zwei frühere Habilitationsverfahren in dem gleichen oder in einem verwandten Lehrgebiet im Geltungsbereich des Grundgesetzes von den zuständigen Gremien als gescheitert erklärt worden sind.

### **§ 3 Zulassungsantrag**

(1) Ein Zulassungsantrag ist schriftlich an die\*den Dekan\*in zu stellen und persönlich zu überreichen. Der Antrag muss das Lehrgebiet bezeichnen, für das die Lehrbefähigung angestrebt wird, und mit dem Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis verbunden werden.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. tabellarischer, eigenhändig unterschriebener Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Werdegang und die bisherige Berufstätigkeit,
2. Zeugnisse über die bisher abgelegten akademischen Prüfungen,
3. Promotionszeugnis und -urkunde oder Urkunden über die gleichwertige Qualifikation,
4. Bestallungs- oder Approbationsurkunde als Ärztin\*Arzt oder Zahnärztin\*Zahnarzt,
5. bei Fachgebieten, die eine Facharztweiterbildung ausweisen, die Anerkennung als Fachärztin\*Facharzt bzw. Fachzahnärztin\*Fachzahnarzt,
6. Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen mit Belegexemplaren und Angabe bibliographischer Indices,
7. Liste der wissenschaftlichen Vorträge und Poster-Präsentationen auf wissenschaftlichen Tagungen,
8. Liste über Vorträge in wissenschaftlichen Kolloquien nach § 2 Abs. 2 Satz 3,
9. a) Nachweise der didaktischen Fortbildung und Lehrevaluationen,  
b) Verzeichnis der Lehrveranstaltungen, die durchgeführt wurden oder an denen nach der Promotion mitgewirkt wurde; im letzten Fall sind die Art und das Ausmaß der Beteiligung anzugeben und durch die\*den Lehrverantwortliche\*n zu bestätigen,
10. Habilitationsschrift (s. § 6),
11. amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als 3 Monate ist,
12. Erklärung der Bewerberin\*des Bewerbers, dass gegen sie\*ihn kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist,
13. Erklärung über etwaige andere laufende oder gescheiterte Habilitationsverfahren,
14. Erklärung, dass die Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn in der aktuellen Fassung beachtet wurden.

Bei Habilitationen in Fachgebieten, in denen sich medizinische und andere Fächer berühren, kann von den Voraussetzungen der Ziffern 4 und 5 abgesehen werden. Die\*Der Bewerber\*in muss aber auch in diesem Fall ein Studium an einer Hochschule erfolgreich abgeschlossen haben und zur Führung eines aufgrund einer Dissertation oder einer gleichwertigen wissenschaftlichen Arbeit erworbenen Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt sein. Die Unterlagen zu den Ziffern 2 und 3 können in beglaubigter Abschrift, die Veröffentlichungen nach Ziffern 6 in Kopie vorgelegt werden. Bis auf die Veröffentlichungen nach Ziffer 6 bleibt je eine Ausfertigung der Unterlagen zum Antrag, auch nach einem gescheiterten Verfahren, bei der Fakultät.

(3) Die\*Der Dekan\*in kann in Zweifelsfällen weitere Informationen und Unterlagen über die Zulassungsvoraussetzungen anfordern bzw. selbst heranziehen.

### **§ 4 Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen**

(1) Die\*Der Dekan\*in prüft die vollständige und ordnungsgemäße Vorlage aller Unterlagen zum Habilitationsantrag, bestätigt schriftlich den Eingang und setzt, falls erforderlich, eine angemessene Frist zur Vorlage fehlender Unterlagen. Über die Zulassung zum Habilitationsverfahren entscheidet auf Empfehlung der vom Fakultätsrat gewählten, ständig bestehenden Habilitationskommission im Regelfall die\*der Dekan\*in, in Zweifelsfällen der Fakultätsrat.

- (2) Eine Zurückweisung des Habilitationsantrags erfolgt:
- a) wenn nach Ablauf der gesetzten Frist die Unterlagen unvollständig bleiben,
  - b) wenn keine ausreichende Lehrtätigkeit nachgewiesen werden kann,
  - c) wenn an anderen Fakultäten oder Universitäten im gleichen oder verwandten Lehrgebiet ein Habilitationsverfahren eingeleitet wurde,
  - d) wenn ein beantragtes Habilitationsverfahren in dem gleichen oder einem verwandten Lehrgebiet bereits zweimal erfolglos durchgeführt wurde,
  - e) wenn eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt.

Ist zum Zeitpunkt der Antragsstellung ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig, so kann der Antrag nach Zustimmung durch den Fakultätsrat aus Verfahrensgründen befristet zurückgestellt werden. Ein ablehnender Bescheid ist schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekanntzugeben.

## **§ 5**

### **Rücktritt vom Habilitationsverfahren**

(1) Wer sich beworben hat, kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der\*dem Dekan\*in vom Habilitationsverfahren zurücktreten.

(2) Erfolgt der Rücktritt, solange die Habilitationskommission noch nicht über eine Empfehlung im Sinne von § 11 Abs. 1 zur Weiterführung des Verfahrens verhandelt hat, gilt der Antrag als nicht gestellt. Bei einem späteren Rücktritt gilt das Habilitationsverfahren als gescheitert, es sei denn, dass der Rücktritt aus schwerwiegenden persönlichen Gründen erfolgt ist, die außerhalb des Habilitationsverfahrens liegen. Die Entscheidung über die Anerkennung solcher Gründe trifft der Fakultätsrat.

## **§ 6**

### **Habilitationsschrift**

(1) Die Habilitationsschrift muss eine selbständige, wissenschaftlich wertvolle Forschungsleistung in dem angestrebten Lehrgebiet darstellen.

(2) Als Habilitationsschrift soll entweder eine Reihe von mindestens vier thematisch zusammengehöriger, bereits erschienener oder zum Druck angenommener Veröffentlichungen (kumulative Habilitation) oder eine Monographie (konventionelle Habilitation) eingereicht werden. Im Falle einer kumulativen Habilitation ist in einer ausführlichen Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache der wissenschaftliche Zusammenhang erläuternd darzustellen.

(3) Ist die Habilitationsschrift (kumulativ oder konventionell) ganz oder in Teilen aus einer Kooperation mit anderen Autorinnen\*Autoren hervorgegangen, so ist der eigene Beitrag an der Arbeit explizit kenntlich zu machen bzw. von dem Beitrag anderer Autorinnen\*Autoren abzugrenzen um erhebliche Überlappungen mit anderen Habilitationsverfahren zu verhindern. Die Schrift muss ein vollständiges Verzeichnis aller herangezogenen Quellen sowie Angaben über die erhaltene Hilfe und die verwendeten Hilfsmittel enthalten. § 70 Abs. 3 HG ist zu beachten. Am Ende der Schrift sind eine Zusammenfassung und ein kurzgefasster Lebenslauf mit Angabe des wissenschaftlichen Werdegangs anzufügen.

(4) Die Habilitationsschrift muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Medizinische Fakultät kann im Übrigen Ausführungsbestimmungen treffen.

## **§ 7**

### **Habilitationskommission**

(1) Es ist Aufgabe der Habilitationskommission, Empfehlungen für die Beschlüsse des Fakultätsrats zu erarbeiten. Der Habilitationskommission gehören mindestens zwölf Mitglieder, die habilitiert sind oder deren habilitationsäquivalente Leistungen nachgewiesen sind, aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie je zwei Mitglieder aus den Gruppen der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Studierenden an. Letztere müssen ihr vorklinisches Studium abgeschlossen haben. Alle Mitglieder der Kommission werden vom Fakultätsrat gewählt. Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professorinnen\*Professoren können gewählt werden.

(2) Nach Bestellung der Gutachterinnen\*Gutachter durch den Fakultätsrat tritt die\*der das Fachgebiet vertretende Gutachter\*in aus der Medizinischen Fakultät, die bzw. der für dieses Verfahren stimmberechtigt ist, bis zur Beendigung des Verfahrens der Kommission bei. Soweit die\*der Gutachter\*in nicht bereits gemäß Absatz 1 zu den zwölf Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Habilitationskommission gehört, erhöht sich die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer durch den Beitritt der Gutachterin oder des Gutachters.

(3) Die Mitglieder der Habilitationskommission haben das Recht zur Einsicht in die Akten des Verfahrens.

## **§ 8**

### **Einleitung des Habilitationsverfahrens**

(1) Die\*Der Habilitand\*in stellt ihre\*seine wissenschaftliche Arbeit der Habilitationskommission vor und benennt die\*den Fachvertreter\*in. Die Habilitationskommission berät dann über die Einleitung des Verfahrens, spricht eine Empfehlung aus und macht Vorschläge für die nach Absatz 2 zu bestellenden fachnahen Gutachter\*innen, die, sofern sie das Fachgebiet, für das die\*der Bewerber\*in die venia legendi erstrebt, nicht vertreten, entsprechende Kenntnisse in anderer Weise nachweisen müssen. Die Gutachter\*innen dürfen auch anderen Fakultäten bzw. Hochschulen angehören.

(2) Der Fakultätsrat berät über die Empfehlung der Habilitationskommission, leitet das Verfahren ein und beschließt über die Aufträge zur Erstellung von Gutachten durch drei Gutachter\*innen, von denen eine bzw. einer das Fachgebiet vertreten muss, auf das sich die Habilitationsschrift thematisch bezieht. Die Gutachten zur schriftlichen Habilitationsleistung müssen eine Empfehlung zur Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift mit einer eingehenden Begründung und mit einer Bewertung der Habilitationsleistungen enthalten. Auf Vorschlag der Habilitationskommission kann der Fakultätsrat die Bestellung der Gutachter\*innen ändern oder ergänzen, wenn die Gutachten nicht in angemessener Frist erstellt werden oder wenn ergänzende Angaben erforderlich sind. Die Frist beträgt drei Monate. Eine Überschreitung dieser Frist muss schriftlich begründet werden.

## **§ 9**

### **Einsichtnahme und Umlauf**

(1) Nach Eingang der Gutachten werden Habilitationsschrift, Publikationsliste, zehn ausgewählte wichtige Arbeiten, die eingegangenen Gutachten samt Lebenslauf und Antragsunterlagen (gemäß § 3 Abs. 2 Ziff. 1 bis 10, 12 und 13) durch die Geschäftsstelle des Dekanats in mehreren Exemplaren dergestalt in Umlauf gesetzt, dass alle stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats Einsicht nehmen und sich ein sachdienliches Urteil bilden können.

(2) Kritische und ablehnende Bemerkungen aus dem Umlauf sind mit Begründung umgehend schriftlich der\*dem Dekan\*in mitzuteilen oder anzukündigen. Die schriftliche Begründung muss spätestens 14 Tage nach der Ankündigung der\*dem Dekan\*in vorliegen.

## **§ 10 Prüfung der Lehrbefähigung**

(1) Die Habilitationskommission bildet sich ein Urteil über die Lehrtätigkeit und Lehrerfahrung der Kandidatin bzw. des Kandidaten. Die Kommission kann feststellen, dass die bereits durchgeführten Lehrleistungen den Ansprüchen genügen, andernfalls setzt sie die zu erbringenden Leistungen fest. Zur mündlichen Habilitationsleistung gehört auch die Abhaltung einer studiengangbezogenen Lehrveranstaltung.

(2) Die Lehrtätigkeit muss mindestens in der Vertretung einer Pflichtvorlesung (Erteilung eines einmonatigen Lehrauftrags) bestehen. In diesem Falle sind dem Fakultätsrat und der Habilitationskommission Ort und Termin mitzuteilen, zu dem die\*der Kandidat\*in die Vorlesung hält, an der die Mitglieder der Entscheidungsgremien teilnehmen sollen.

## **§ 11 Weiterführung des Habilitationsverfahrens**

(1) Aufgrund der vorgelegten schriftlichen Habilitationsleistung und der eingegangenen Gutachten empfiehlt die Habilitationskommission dem Fakultätsrat die Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift. Die Habilitationskommission darf von dem Mehrheitsvotum der eingeholten Gutachten nur mit substantiiertes und fachwissenschaftlich fundierter Begründung abweichen.

(2) Kommt die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten für die Weiterführung des Verfahrens in der Sitzung des Fakultätsrats nicht zustande, so ist das Verfahren gescheitert. Die\*der Dekan\*in teilt der\*dem Bewerber\*in die ablehnende Entscheidung des Fakultätsrats mit.

(3) Bei einer Ablehnung der Weiterführung oder bei einer Weiterführung nur mit dem Ziel einer eingeschränkten Lehrbefugnis ist die Entscheidung mit einer schriftlichen Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach Beschluss des Fakultätsrats über die Weiterführung des Verfahrens bestimmt die\*der Dekan\*in einen Termin für das Habilitationskolloquium.

## **§ 12 Habilitationskolloquium**

(1) Das Habilitationskolloquium soll nachweisen, dass die Bewerber\*innen die wesentlichen Aspekte ihrer Habilitationsschrift auch einem weiteren Kreis von Wissenschaftler\*innen verständlich machen, kritisch würdigen und Wege zu weiteren Erkenntnissen aufzeigen können. Das Habilitationskolloquium findet, soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, vor den Mitgliedern und Angehörigen der Fakultät statt. Es besteht aus einer wissenschaftlichen Verteidigung der Habilitationsschrift auf deutsch oder englisch (Kolloquium, Thesenverteidigung) und einer anschließenden allgemeinen wissenschaftlichen Diskussion mit der\*dem Bewerber\*in, die über die Erkenntnisse der Habilitationsschrift hinausgeht.

(2) An der Thesenverteidigung und anschließenden Diskussion dürfen, soweit es die räumlichen Gegebenheiten zulassen, auch Mitglieder und Angehörige der Universität als Zuhörer\*innen teilnehmen. Die anschließende Beratung und Abstimmung sind nicht öffentlich.

### **§ 13**

#### **Abstimmung über den Antrag auf Feststellung der Lehrbefähigung**

(1) Nach dem Habilitationskolloquium eröffnet die\*der Dekan\*in in Abwesenheit der Habilitandin\*des Habilitanden im Fakultätsrat die Beratung und Diskussion über den Verlauf des gesamten Verfahrens und über die Feststellung der Lehrbefähigung. Die Feststellung der Lehrbefähigung erfolgt durch die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats. Wird bei dieser Abstimmung nicht die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats erreicht, so kann durch Beschluss das Habilitationskolloquium in angemessener Frist einmal wiederholt werden. Spricht sich der Fakultätsrat nicht mit einfacher Mehrheit für eine Wiederholung des Habilitationskolloquiums aus, so ist das Verfahren gescheitert.

(2) Die Lehrbefähigung setzt voraus, dass mit den gezeigten Leistungen der Habilitandin\*des Habilitanden in Forschung und Lehre eindeutig die Anforderungen erfüllt werden, die an die selbständige Vertretung eines Lehrgebiets zu stellen sind, für das die *venia legendi* angestrebt wird.

(3) Das Lehrgebiet, für welches die Lehrbefähigung erteilt werden soll, kann in begründeten Fällen in Abweichung von dem Antrag modifiziert, erweitert oder eingeschränkt werden.

(4) Wird der Antrag auf Erteilung der Lehrbefähigung abgelehnt oder abweichend von dem Beschluss über die Weiterführung des Verfahrens eingeschränkt, gilt § 11 Abs. 3. Über einen Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat.

### **§ 14**

#### **Urkunde über die Lehrbefähigung**

Wird die Lehrbefähigung durch den Fakultätsrat festgestellt, so stellt die\*der Dekan\*in hierüber eine einfache Urkunde (Bescheinigung) aus, die die wesentlichen Elemente der qualifizierenden Leistungen enthält.

### **§ 15**

#### **Abstimmung über die Verleihung der Lehrbefugnis**

Der Fakultätsrat beschließt vor dem Abhalten der Antrittsvorlesung auch über die Verleihung der Lehrbefugnis (*venia legendi*).

### **§ 16**

#### **Antrittsvorlesung**

(1) Spätestens in dem Semester nach dem Beschluss über die Feststellung der Lehrbefugnis ist – in feierlichem Rahmen – eine öffentliche Antrittsvorlesung über ein mit der\*dem Dekan\*in vereinbartes Thema zu halten.

(2) Zu dieser Antrittsvorlesung lädt die\*der Dekan\*in unter Bekanntgabe des Themas die Mitglieder der Fakultät sowie andere interessierte Personen ein.

(3) Nach der Antrittsvorlesung wird mit der Aushändigung der Urkunde die Lehrbefugnis offiziell erteilt. Aufgrund der Verleihung der Befugnis zur Durchführung von Lehrveranstaltungen ist die oder der Habilitierte berechtigt, die Bezeichnung „Privatdozentin“\*„Privatdozent“ zu führen. Die Urkunde enthält folgende Angaben:

1. Name der Fakultät und Universität,
2. Name, Geburtsdatum und Geburtsort der bzw. des Habilitierten,
3. Thema der Habilitationsschrift,
4. Feststellung der Lehrbefähigung für das angegebene Lehrgebiet,
5. Erteilung der Lehrbefugnis und des Rechts zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“\*„Privatdozent“,
6. Tagesdatum der Beschlussfassung,
7. Name, Tagesdatum der Unterschrift und Unterschrift der Dekanin\*des Dekans,
8. Siegel der Fakultät.

## **§ 17**

### **Rechte und Pflichten der Privatdozentinnen und Privatdozenten**

(1) Ab dem Tag der Aushändigung der Urkunde über die *venia legendi* haben Privatdozentinnen\*Privatdozenten das Recht, im Rahmen ihrer Lehrbefugnis selbständig Lehrveranstaltungen abzuhalten, sowie die Pflicht, unbeschadet weitergehender dienstrechtlicher Verpflichtungen aus einem Beschäftigungsverhältnis, bis zur Erreichung der Regelaltersgrenze für Universitätsprofessor\*innen, auf Antrag bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres, Lehrveranstaltungen im Rahmen ihrer Lehrbefugnis im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden anzubieten.

(2) Die\*Der Privatdozent\*in ist verpflichtet, nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in angemessenem Umfang an Prüfungen im Bereich der Medizinischen Fakultät teilzunehmen.

(3) Die sonstigen Rechte und Pflichten regelt die Fakultätsordnung.

## **§ 18**

### **Erweiterung der Lehrbefugnis**

Aufgrund späterer wissenschaftlicher Leistungen kann von bereits Habilitierten die Erweiterung der Lehrbefugnis beantragt werden. Über den Antrag berät die Habilitationskommission. Sie erarbeitet ein Votum, das dem Fakultätsrat zur Abstimmung vorgelegt wird. Auf § 2 Abs. 3 wird verwiesen. Es wird eine weitere Urkunde ausgestellt. Sie enthält als Datum den Tag des Beschlusses des Fakultätsrats sowie das Tagesdatum der Unterzeichnung durch die\*den Dekan\*in.

## **§ 19**

### **Widerruf und Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung**

(1) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn der akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung war.

(2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird zurückgenommen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung erreicht wurde.

(3) Die Feststellungen nach Absatz 1 und 2 trifft der Fakultätsrat. Vor der Feststellung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Die Feststellung der Lehrbefähigung kann widerrufen werden, wenn wesentliche Angaben fehlen oder unvollständig sind, ohne dass hierbei arglistig getäuscht wurde.

(5) Nach Widerruf oder Rücknahme der Feststellung der Lehrbefähigung erlischt das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“. Die Bescheinigung gemäß § 14 und die Urkunde gemäß § 16 Abs. 3 sind einzuziehen.

## **§ 20**

### **Erlöschen und Entzug der Lehrbefugnis**

(1) Die Lehrbefugnis als Privatdozent\*in erlischt:

- a) durch Umhabilitation an eine andere Universität,
- b) durch schriftliche Verzichtserklärung gegenüber der Medizinischen Fakultät,
- c) durch Ernennung zur\* zum Professor\*in im Rahmen eines unbefristeten Dienstverhältnisses an einer deutschen Hochschule,
- d) durch Übernahme einer hauptamtlichen Lehrtätigkeit an einer ausländischen Universität; in diesem Fall kann auf Antrag die Beibehaltung der *venia legendi* widerruflich genehmigt werden,
- e) durch Verlust der Lehrbefähigung nach § 19, der von der\* dem Dekan\*in ausdrücklich festgestellt werden muss.

(2) Die Lehrbefugnis verlangt ein besonderes Maß an persönlicher Integrität, sie kann entzogen werden, wenn

- a) eine strafrechtliche Verurteilung vorliegt, die ein Beamtenverhältnis gesetzlich ausschließt,
- b) ein Tatbestand festgestellt wird, der zur Entziehung der Approbation als Ärztin\*Arzt, als Zahnärztin\*Zahnarzt oder als Apotheker\*in führen kann; analoges gilt für Psychotherapeutinnen\*Psychotherapeuten,
- c) der Lehrverpflichtung ohne Genehmigung des Fakultätsrats mehr als zwei Jahre nicht nachgekommen wurde.

(3) Über die Entziehung entscheidet der Fakultätsrat. Den Betroffenen ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Nach Entzug der Lehrbefugnis gemäß Absatz 2 bzw. deren Erlöschen gemäß Absatz 1 darf die Bezeichnung „Privatdozentin“/„Privatdozent“ nicht mehr geführt werden. Die Bescheinigung gemäß § 14 und die Urkunde gemäß § 16 Abs. 3 sind einzuziehen.

## **§ 21**

### **Beschlussfassungen und Abstimmungen im Habilitationsverfahren**

(1) An den Beratungen und Abstimmungen des Fakultätsrats zu Habilitationsverfahren im Sinne dieser Ordnung nehmen alle stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats teil; sie sind zur Mitwirkung an Entscheidungen im Habilitationsverfahren verpflichtet. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. In Abstimmungen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

(2) Bei Abstimmungen über die Bestellung der Gutachter\*innen (§ 8 Abs. 2), die Weiterführung des Verfahrens (§ 11), die Feststellung der Lehrbefähigung (§ 13) und bei Abstimmungen, welche die

fachliche Bewertung der Habilitationsleistung zum Gegenstand haben, sind nur die Mitglieder stimmberechtigt, die habilitiert sind oder deren habilitationsäquivalente Leistungen nachgewiesen sind. Abstimmungen über die Weiterführung des Verfahrens und die Feststellung der Lehrbefähigung erfolgen schriftlich.

(3) Die Habilitationskommission stimmt über Beschlussempfehlungen für den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit ab. Absatz 2 Satz 1 findet auf Abstimmungen in der Habilitationskommission entsprechend Anwendung.

(4) Bei seinen Beschlussfassungen darf der Fakultätsrat von den Empfehlungen der Habilitationskommission nur mit substantiierter und fachwissenschaftlich fundierter Begründung abweichen.

## **§ 22 Umhabilitation**

(1) Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät kann die Umhabilitation von Habilitierten anderer Fakultäten oder Universitäten durch Erteilung der Lehrbefugnis beschließen.

(2) Die Habilitationskommission prüft die vorgelegten Unterlagen und gibt diese über die Geschäftsstelle des Dekanats in Umlauf, so dass alle stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats Einsicht nehmen können. Der Fakultätsrat entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten über den Antrag auf Umhabilitation. Er kann dabei zusätzlich einzelne schriftliche oder mündliche Habilitationsleistungen fordern und die Bezeichnung der Lehrbefugnis neu fassen; im Übrigen gilt diese Ordnung entsprechend.

(3) Die Urkunde über die Erteilung der Lehrbefugnis wird erst ausgehändigt, wenn die bzw. der Habilitierte auf die bisherige Lehrbefugnis verzichtet hat.

## **§ 23 Akteneinsicht**

Die\*Der Dekan\*in gestattet Beteiligten die Einsicht in die das Habilitationsverfahren betreffenden Akten, soweit deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. § 29 Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) findet Anwendung.

## **§ 24 Bekanntgabe der Verfahren**

Die\*Der Dekan\*in unterrichtet die\*den Rektor\*in der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn über den Vollzug von erfolgreichen Verfahren nach dieser Ordnung sowie über das Erlöschen oder den Entzug einer Lehrbefugnis.

**§ 25**

**Beschlussfassung und Änderung der Habilitationsordnung**

Über Annahme und Änderungen der Habilitationsordnung beschließt der Fakultätsrat mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

**§ 26**

**Übergangsbestimmung**

Ist vor Inkrafttreten dieser Ordnung die Zulassung zum Habilitationsverfahren beantragt worden, so wird das Verfahren nach der bisherigen Ordnung weitergeführt.

**§ 27**

**Inkrafttreten**

Diese Änderung und zugleich Neubekanntmachung der Habilitationsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

B. Weber

Der Dekan  
der Medizinischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich- Wilhelms- Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Bernd Weber

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Medizinische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 3. November 2020.

Bonn, 25. November 2020

M. Hoch

Der Rektor  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch